

Geschäftsordnung

des Beirats zur Förderung von Jugendkulturen der Landeshauptstadt Hannover

§ 1 Zusammensetzung

Der Beirat besteht aus 8 stimmberechtigten Mitgliedern, auf eine paritätische Besetzung ist zu achten. Dem Beirat stehen 2 beratende Mitglieder zur Seite. Die Beiratsmitglieder erhalten kein Sitzungsgeld und keine Aufwandsentschädigung.

§ 2 Förderkriterien

Gefördert werden selbstorganisierte Gruppen von Jugendlichen zur Umsetzung Ihrer jugendkulturellen Aktivitäten. Antragstellende können Gruppen/Initiativen von Jugendlichen im Sinne des SGB VIII sein. Sie müssen nicht in Vereinen oder Verbänden organisiert sein.

Es werden Projekte, Angebote und Maßnahmen ebenso wie Anschaffungen und Raummieten für einen bestimmten Zeitraum gefördert.

Die Anträge können aus den Szenen: Musik, Tanz, Sport, bildende Kunst, Theater, Foto, Film, Medien etc. eingereicht werden.

Die Antragstellung erfolgt formlos. Im Antrag wird das Vorhaben konkret beschrieben und enthält einen Kostenplan. Eine verantwortlich zeichnende Person ist im Antrag zu benennen. Auf Einladung ist eine Vorstellung des Vorhabens im Beirat möglich.

In der Regel sollte die beantragte Summe 4.000 € nicht übersteigen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 3 Sitzung

Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

Die Beiratssitzungen finden in der Regel mindestens alle 2 Monate statt.

§ 4 Geschäftsführung

Dem Beirat wird aus dem Bereich Kinder und Jugendarbeit im Fachbereich Jugend und Familie der Landeshauptstadt Hannover eine Person zur Führung der laufenden Geschäfte zur Seite gestellt. Diese ist zuständig für Einladung, Protokoll sowie die Entgegennahme und Weiterleitung der Anträge bzw. Beschlüsse. Die Sitzungsleitung und Moderation wird von den beratenden Mitgliedern übernommen. Der Jugendhilfeausschuss wird regelmäßig informiert.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 6 Abstimmung

Entscheidungen sollen möglichst im Konsens getroffen werden.

Ansonsten gilt: Beschlüsse werden mit der (einfachen) Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen werden nicht betrachtet. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben.

§ 7 Dauer

Die Mitgliedschaft im Beirat ist zunächst auf eine Dauer von 3 Jahren festgelegt. Nachbenennungen können durch politischen Beschluss erfolgen.